



§1 Name, Sitz, Stander

Der am 04. Juli 1977 in Ulm (Donau) gegründete Universitäts-Segel-Club Ulm e.V. hat seinen Sitz in Ulm und ist im Vereinsregister eingetragen. Er führt einen hellblauen Stander, der in der Mitte einen dunkelblauen Kreuzknoten mit weißer Aufschrift USCU zeigt.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Universitäts-Segel-Club Ulm e.V. (USCU) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des seglerischen Wassersports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch praktisch wassersportliche Veranstaltungen, Hinführung von Jugendlichen zum Segelsport, Ausbildung in nautischen Kompetenzen und Information seiner Mitglieder in Belangen des Wassersports.

Der Universitäts-Segel-Club Ulm e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Dem USCU können Mitglieder der Universität Ulm, sowie deren Angehörige und Freunde beitreten. Ferner können natürliche oder juristische Personen in den USCU aufgenommen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und den Verein fördern wollen. Ehrenmitglieder und Commodores werden von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit ernannt.

§4 Aufnahme

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Clubvorstand auf schriftlichen Antrag. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt



- c) durch Streichung von der Mitgliederliste und
- d) durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur schriftlich zum Ablauf eines Kalenderjahres erklärt werden.

Mitglieder können bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Zwecke und Zielsetzungen des USCU oder dessen Dachverbände durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Es kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats Berufung zur Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn es mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet.

§6 Beiträge

Die Höhe deren Aufnahmegebühr und des Beitrages beschließt die MV. Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit.

§7 Organe des USCU

Organe des USCU sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet zu Beginn des Sommersemesters jeden Jahres statt. Ort und Termin der Versammlung müssen drei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch allen Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.

Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung in den Händen des Vorsitzenden sein. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) der Jahresbericht
- b) der Rechnungsbericht
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes
- e) Anträge

Die Satzung kann nur durch die MV mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder geändert werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können.



Für besondere Aufgaben im USCU können Beauftragte tätig werden. Sie werden vom Vorstand benannt und auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung von dieser bestätigt. Diese Beauftragten haben im Hinblick auf ihre Aufgaben beratende Stimme im Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes oder des Ehrenrates Vereinsmitglieder für langjährige und besonders verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstand des USCU zum *Commodore des Universitätssegelclub Ulm* ernennen. Ein Commodore ist Ehrenmitglied und hat beratende Funktion im Vorstand; er übernimmt im Auftrag des Vorstandes für den USCU repräsentative Aufgaben.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt zusammen, wenn

- a) dies der Vorstand beschließt
- b) 10% der Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand verlangen
- c) dies der Ehrenrat beschließt

Für die Form der Einberufung gilt § 8 entsprechend.

§10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) dem Takelmeister
- f) zwei Beisitzern

§11 Wahl des Vorstandes

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Es werden im jährlichen Wechsel die Mitglieder der Wahlgruppe I oder der Wahlgruppe II gewählt.

Wahlgruppe I:

- der Vorsitzende
- der Kassierer
- der Takelmeister
- der 2. Beisitzer

Wahlgruppe II:

- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schriftführer
- der 1. Beisitzer

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der unter 16jährigen. Wählbar sind alle Stimmberechtigten über 18 Jahre. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, besetzt der Vorstand bis zur nächsten MV dieses Amt. Für die restliche Amtszeit wird das Vorstandsmitglied von der MV gewählt.



§12 Befugnisse

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens des USCU. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Kassierer verwaltet die Kasse des USCU und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des stellvertretenden Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.

§13 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern des USCU, mehrheitlich aus Ehrenmitgliedern oder Commodores. Ausschließliche Aufgabe des Ehrenrates ist es, Vorstand und MV zu beraten. Er tritt zusammen, wenn dies ein Mitglied persönlich beim Vorsitzenden beantragt. Die Mitglieder des Ehrenrates werden jeweils vom Vorsitzenden benannt. Über seine Tätigkeit erstattet der Ehrenrat dem Vorstand und den Mitgliedern Bericht.

§14 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die von Vereinsorganen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Tagungsleiter und/oder Schriftführer tätig wurden, unterzeichnet der letzte Tagungsleiter und/oder Schriftführer die ganze Niederschrift.

§15 Haftung

Der USCU haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für etwa eintretende Unfälle oder Diebstähle bei der Benutzung der Einrichtungen des USCU.

§16 Auflösung des Vereins / Wegfall des bisher steuerbegünstigten Zweckes

Die Auflösung kann erfolgen, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Mitgliederversammlung fassen.

Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des USCU an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V.,



oder ihrer Nachfolgeorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ulm, den 18.05.2010